

## Coronavirus: Weitere Massnahmen

### Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge

Die SOVAR kann Arbeitgebern und Selbstständigen, die mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, ab sofort einen Zahlungsaufschub gewähren. Der Zahlungsaufschub ist während sechs Monaten von Verzugszinsen befreit. Für einen zinslosen Zahlungsaufschub müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Glaubhaft gemachte Liquiditätsprobleme;
- Bereitschaft, regelmässige Ratenzahlungen zu leisten;
- Umgehende Zahlung einer ersten Ratenzahlung;
- Gute Gründe für die Annahme, dass die Beitragspflichtigen willens und in der Lage sind, die Ratenzahlungen fristgerecht zu leisten.

Die Befreiung vom Verzugszins endet nach 6 Monaten. Die Zahlungsaufschübe selbst können eine längere Laufzeit haben. Sie wird von den SOVAR unter Berücksichtigung der Situation im Einzelfall festgelegt.

Begründete Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

### Rechtsstillstand im Betreibungswesen

Der Bundesrat hat den Rechtsstillstand im Betreibungswesen angeordnet. Während dieses Rechtsstillstands erhalten Schuldnerinnen und Schuldner keine Betreibungsurkunden. Der Rechtsstillstand gilt vom 19. März 2020 um 7:00 Uhr bis am 4. April um Mitternacht.

Direkt im Anschluss beginnen die gesetzlichen Betreibungsferien. Diese haben die gleichen Wirkungen und dauern bis am 19. April 2020.